

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 11. Juni 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 11. Juni 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495, 500) die vom Fakultätsrat Technik und Information am 16. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Das grundständige Studium am Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat den Erwerb des akademischen Grades Bachelor of Engineering (B.Eng.) in den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau zum Ziel. Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig bei der Lösung von Aufgaben im Beruf einzusetzen. Darüber hinaus sollen die Studierenden im Rahmen ihres Studiums Verantwortungsbewusstsein für Gesellschaft und Umwelt entwickeln. Voraussetzungen hierfür sind vor allem die Fähigkeit zu innovativem Denken, die Transparenz der Entscheidungsfindung, die Empathie im täglichen Miteinander und die Bejahung des Leistungsprinzips. Zum Erreichen der Studienziele werden zunächst naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen erlernt, um darauf aufbauend das für das angestrebte Berufsfeld notwendige Wissen und Können zu erlangen und zu vertiefen. Analyse, Auslegung und Konstruktion von Fahrzeugen und Flugzeugen stehen im Zentrum der Ausbildung. Dazu werden umfassende Kenntnisse in Berechnung, Simulation, Versuch und Design vermittelt. Neben der inhaltlichen Gestaltung der einzelnen Lehrgebiete, die entsprechend den wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen laufend aktualisiert werden, tragen geeignete Lehrformen und Lehrmethoden zum Studienerfolg bei. Die Lehre erfolgt vorwiegend in seminaristischer Form und mit einem großen Anteil an praktischen Übungen. Die Lehrinhalte und die Projekt- und Entwurfsarbeiten orientieren sich an praxisnahen Problemstellungen aus dem Fahrzeug- und Flugzeugbau. Ein wesentlicher Bestandteil des Studiums ist das industrielle Projekt, das in den einschlägigen Betrieben des Fahrzeug- und Flugzeugbaus durchgeführt wird und mit der Bachelorarbeit abschließt.

1. ABSCHNITT: AUFBAU, REGELSTUDIENZEIT UND ABSCHLÜSSE

- § 1 GELTUNGSBEREICH (ZU § 1 APSO-INGI)
- § 2 AUFBAU UND REGELSTUDIENZEITEN DER BACHELORSTUDIENGÄNGE (ZU § 2 APSO-INGI)
- § 3 ZWECK DER ABSCHLÜSSE UND AKADEMISCHE GRADE (ZU § 3 APSO-INGI)

2. ABSCHNITT: PRAKTISCHE STUDIENZEITEN

- § 4 VORPRAXIS UND PRAXISBEZOGENE STUDIENANTEILE (ZU § 6 APSO-INGI)

3. ABSCHNITT: MODULE, KREDITPUNKTE UND LEHRVERANSTALTUNGEN

- § 5 MODULARISIERUNG DES LEHRANGEBOTES (ZU ABSCHNITT 3, § 8 APSO-INGI)
- § 6 LEHRVERANSTALTUNGSSPRACHE (ZU § 10 DER APSO-INGI)

4. ABSCHNITT: PRÜFUNGSWESEN

- § 7 PRAXISPHASE UND BACHELORARBEIT (ZU § 15 APSO-INGI)
- § 8 ABLEGEN DER PRÜFUNGEN (ZU § 17 APSO-INGI)
- § 9 BEWERTUNG UND BENOTUNG (ZU § 21 APSO-INGI)
- § 10 ANRECHNUNG VON AUßERHALB DIESES CURRICULUMS ERBRACHTEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN (§ 24 APSO-INGI SOWIE EMPFEHLUNGEN DER KULTURMINISTERKONFERENZ VOM 18.09.2008)

5. ABSCHNITT: ZEUGNIS SOWIE BACHELORURKUNDE

- § 11 BESTEHEN, VERFAHREN, ZEUGNISERTEILUNG UND URKUNDE ÜBER DEN AKADEMISCHEN GRAD (§ 30 APSO-INGI)

6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 IN-KRAFT-TRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich (Zu § 1 APSO-INGI)

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau (PSO-F+F-B) ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ vom 21. Juni 2012 (Hochschulanzeiger 77) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge (Zu § 2 APSO-INGI)

(1) Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Das Studium gliedert sich in drei Studienjahre mit jeweils zwei Fachsemestern und endet mit einem Praxissemester bestehend aus dem industriellen Projekt und der in diesem Semester anzufertigenden Bachelorarbeit.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau stehen folgende Schwerpunkte zur Wahl:

Studienschwerpunkte des Studiengangs Fahrzeugbau:

1. Antrieb und Fahrwerk,
2. Karosserieentwicklung,
3. Nutz- und Sonderfahrzeuge.

Studienschwerpunkte des Studiengangs Flugzeugbau:

1. Entwurf und Leichtbau,
2. Kabine und Kabinensysteme.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademische Grade (Zu § 3 APSO-INGI)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“. In die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden der Studiengang und der Studienschwerpunkt aufgenommen.

2. Abschnitt: Praktische Studienzeiten

§ 4 Vorpraxis und praxisbezogene Studienanteile (Zu § 6 APSO-INGI)

(1) Vor Aufnahme des Studiums soll eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von 13 Wochen (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) erfolgreich abgeleistet werden. Sie wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. In der Vorpraxis sollen die Studierenden Erfahrungen mit Werkstoffen sammeln und ihre Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten kennen lernen. Sie sollen sich einen Überblick über Betriebsmittel und Fertigungsverfahren verschaffen und Einblick in technische, organisatorische, ökonomische und soziale Zusammenhänge des Betriebsgeschehens erhalten. Näheres regelt die Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Studiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau ist ein von der Hochschule gelenktes industrielles Projekt bestehend aus Praxisphase und Bachelorarbeit von insgesamt 22 Wochen Dauer (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) im siebten Semester durchzuführen. Der Regelfall entspricht § 7 Absatz 3. § 7 Absatz) bleibt unberührt. Das industrielle Projekt hat zum Ziel, dass die Studierenden durch praktische Mitarbeit an Ingenieuraufgaben sich darin üben, die im Studium erlernten erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Lösung von Problemen aus der beruflichen Praxis erfolgreich anzuwenden. Die Studierenden sollen Einblicke in technische, wissenschaftliche, organisatorische oder ökonomische Aspekte und Zusammenhänge in der Arbeitswelt erhalten. Das industrielle Projekt ist vorzugsweise im industriellen Berufsfeld des Fahrzeugbau- oder Flugzeugbauingenieurs durchzuführen und soll dabei grundsätzlich auf einen Aufgabenbereich beschränkt bleiben.

(3) Voraussetzungen für die Durchführung des industriellen Projekts sind

- die bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres,
- der Abschluss der Studienarbeit nach § 5 Absatz 3 und
- der Erwerb von mindestens 150 CP der in § 5 für die Module festgelegten CP.

(4) Zwischen der Projektstelle und den Studierenden ist ein schriftlicher Vertrag über das industrielle Projekt abzuschließen. Vor Abschluss des Vertrages ist von dem oder der Departmentbeauftragten für Praktikumsangelegenheiten für das industrielle Projekt festzustellen, ob die vorgesehenen Tätigkeiten den Ausbildungszielen des Absatzes 2 entsprechen und ob die Betreuung durch ein Mitglied der Professorenschaft des Departments sichergestellt ist.

(5) Die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts müssen die Studierenden gegenüber dem Departmentbeauftragten für das Grundpraktikum bzw. für das industrielle Projekt nachweisen. Die Beauftragten stellen die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis und des industriellen Projekts fest.

(6) Auswärtige Lehrveranstaltungen sind Bestandteil der Ausbildung. Eine Pflichtveranstaltung wird grundsätzlich im 3. Studienjahr durchgeführt. Die Dauer der Veranstaltung beträgt mindestens drei, höchstens zehn Tage.

3. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungen

§ 5 Modularisierung des Lehrangebotes (Zu Abschnitt 3, § 8 APSO-INGI)

(1) Für die Studiengänge und alle Studienschwerpunkte gelten die allgemeinen Studienpläne gemäß Absatz 2, die insbesondere für jedes Modul den Umfang und die Lehrveranstaltungsart, sowie die Prüfungsform und die Prüfungsart festlegen. In den ersten zwei Studienjahren ist die zeitliche Reihenfolge der Module didaktisch begründet. Es wird den Studierenden empfohlen, das Studium in dieser Reihenfolge zu durchlaufen. Die Modulbeschreibungen sind im Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau in allgemein üblicher Weise bekannt zu geben. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

KuZ = Kurzzeichen

S = Semester

G = Gewichtung

SWS = Semesterwochenstunden

CP = Credit Points, Leistungspunkte

Lehrveranstaltungsarten (LVA)

Ek = Exkursion

SeU = Seminaristischer Unterricht

KGP = Kleingruppenprojekt

KNPA = Konstruktions- und Planungsarbeit

Pi = Projekt

Prak = Laborpraktikum oder Laborübung

Üb = Übung

Prüfungsformen (PF)

FS = Fallstudie

H = Hausarbeit

KO = Kolloquium (auch Praxiskolloquium für Hauptpraktikum)

KN = Konstruktionsarbeit

LA = Laborabschluss
 LN = Leistungsnachweis (Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Test)
 PJ = Projekt
 ÜT = Übungstestat

Prüfungsarten (PA)

SL = Studienleistung (unbenotet)
 PL = Prüfungsleistung (benotet)
 PVL = Prüfungsvorleistung

(2) Für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau sind im ersten Studienjahr in jeder der nachstehend genannten Lehrveranstaltungen die aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen:

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Mathematik 1					LN (PL)	1,0	9
Mathematik 1	MA1	SeU	1	7	-	-	
		Üb		1	-	-	
Statik					LN (PL)	0,75	7
Statik	TM1	SeU	1	6	-	-	
Werkstoffkunde					LN (PL)	0,75	7
Werkstoffkunde 1	WK1	SeU	1	1	-	-	
Werkstoffprüflabor	WPL	Prak	1	1	PVL	-	
Werkstoffkunde 2	WK2	SeU	2	4	-	-	
Freihandzeichnen / Technisches Zeichnen						0,75	9
Freihandzeichnen	FHZ	SeU	1	1	LN (PL)	0,25	3
		Üb		1	-	-	
Technisches Zeichnen	TZ	SeU	1	2	LN (PL)	0,5	6
		Üb		2	-	-	
Grundlagen der darstellenden Geometrie / Einführung in CAD						0,75	8
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1a	DG1a	SeU	1	1	-	-	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Grundlagen der darstellenden Geometrie 1b	DG1b	SeU	2	1	LN (PL)	0,5	3
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Einführung in CAD	CAD	SeU	2	1	LN (PL)	0,25	2
		Üb		1	ÜT (PVL)	-	
Mathematik 2					LN (PL)	0,75	7
Mathematik 2	MA2	SeU	2	5	-	-	
		Üb		1	-	-	
Festigkeitslehre					LN (PL)	0,75	8
Festigkeitslehre	TM2	SeU	2	6	-	-	
Datenverarbeitung					LN (PL)	0,5	5
Datenverarbeitung	DV	SeU	2	2	-	-	
		Prak		2	PVL	-	

(3) Nachstehend sind die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Studienjahres für die Studiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufgeführt. Zudem sind die Wahlpflichtmodule nach Absatz (4) zu absolvieren.

a) Studiengang Fahrzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik					LN (PL)	1,0	5
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
Strömungslehre mit Labor					LN (PL)	1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik					LN (PL)	1,0	5
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
Grundlagen der Elektrotechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
Schwingungslehre und Akustik					LN (PL)	1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
Integratives Projekt					FS (PL)	1,0	5
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
Maschinenelemente in Antriebssträngen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
Grundlagen der Fahrwerktechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	4	4	-	-	
Grundlagen der Messtechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Grundlagen der Verbrennungsmotoren					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Verbrennungsmotoren	VMG	SeU	4	4	-	-	
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
Grundlagen der Regelungstechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Fahrzeuglabor					LA (PL)	1,0	5
Fahrzeuglabor	FL	Prak	5	4	-	-	
Antriebsstrang					LN (PL)	1,0	5
Antriebsstrang	AST	SeU	5	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)						1,0	5
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			5	4			
Betriebswirtschaftslehre					LN (PL)	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung					SL	-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	

Studienarbeit					PJ (PL)	2,0	8
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)						1,0	5
Pflichtmodul nach Absatz (3)(a)(i)			6	4			
Praxisphase	PRX		7	-	SL		15
Bachelorarbeit							15
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

Studierende des Studienschwerpunktes Antrieb und Fahrwerk wählen im fünften Studiensemester die Vertiefungsrichtung Antrieb oder Fahrwerk aus. Mit dieser Wahl legen sie auch das zugehörige Pflichtmodul nach Absatz 2 a (i) im sechsten Semester fest.

Vertiefungsrichtung Antrieb

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Verfahren der Verbrennungsmotoren					LN (PL)	1,0	5
Verfahren der Verbrennungsmotoren	VMV	SeU	5	4	-	-	
Verbrennungsmotorenlabor					LN (PL)	1,0	5
Labor Verbrennungsmotoren	VML	SeU Prak	6	2 2	- LA (PVL)	-	

Vertiefungsrichtung Fahrwerk

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Fahrwerk/Fahrverhalten					LN (PL)	1,0	5
Fahrwerk/Fahrverhalten	FWF	SeU	5	4	-	-	
Fahrwerksauslegung/-kinematik					LN (PL)	1,0	5
Fahrwerksauslegung/-kinematik	FWK	SeU Prak	6	3 1	- -	-	

(ii) Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik					LN (PL)	1,0	5
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
Strömungslehre mit Labor					LN (PL)	1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU Prak	3	3 1	- LA (PVL)	-	
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer					LN (PL)	1,0	5
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	-	-	
Vertiefung Darstellende Geometrie					LN (PL)	1,0	5
Vertiefung Darstellende Geometrie	DG2	SeU KGP	3	2 2	ÜT (SL) -	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			

Schwingungslehre und Akustik					LN (PL)	1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
Integratives Projekt					FS (PL)	1,0	5
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
Baugruppen der Fahrwerktechnik					LN (PL)	1,0	5
Baugruppen der Fahrwerktechnik	FWB	SeU	4	4	-	-	
Einführung in die Karosseriekonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
Finite Elemente Methode					LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
Festigkeit im Leichtbau					LN (PL)	1,0	5
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	5	4	-	-	
Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche					LN (PL)	1,0	5
Prismatische und werkzeuggerechte Schalenbereiche	KK2	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
CAD in der Karosseriekonstruktion					LN (PL)	1,0	5
CAD in der Karosseriekonstruktion	CADK	SeU	5	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Betriebswirtschaftslehre					LN (PL)	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung					SL	-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
Studienarbeit					PJ (PL)	2,0	8
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
Strukturkonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Strukturkonstruktion	STK	SeU	6	4	-	-	
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen					LN (PL)	1,0	5
Einführung in die Konstruktion von Baugruppen	KK3	SeU	6	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Praxisphase					SL		15
Bachelorarbeit							15
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(iii) Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik					LN (PL)	1,0	5
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
Thermodynamik					LN (PL)	1,0	5
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
Grundlagen der Elektrotechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Antriebsstrang					LN (PL)	1,0	5
Antriebsstrang	AST	SeU	3	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
Schwingungslehre und Akustik					LN (PL)	1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
Integratives Projekt					FS (PL)	1,0	5
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
Maschinenelemente in Antriebssträngen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	-	-	
Einführung in die Karosseriekonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Einführung in die Karosseriekonstruktion	KK1	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	ÜT (PVL)	-	
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Nutzfahrzeugkonstruktion	NK1	SeU	4	4	-	-	
Grundlagen der Schienenfahrzeuge					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Schienenfahrzeuge	SF1	SeU	4/5	4			
Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr					LN (PL)	1,0	5
Nutzfahrzeuge für den Personenverkehr	NPV	SeU	4/5	4	-	-	
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
Grundlagen der Fahrwerktechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Fahrwerktechnik	FWG	SeU	5	4	-	-	
Vertiefung Schienenfahrzeuge					LN (PL)	1,0	5
Vertiefung Schienenfahrzeuge	SF2	SeU	5/6	4	-	-	
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion					LN (PL)	1,0	5
Vertiefung Nutzfahrzeugkonstruktion	NK2	SeU	5/6	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Betriebswirtschaftslehre					LN (PL)	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	

Auswärtige Lehrveranstaltung					SL	-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-		-	
Studienarbeit					PJ (PL)	2,0	8
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
Fahrzeuglabor					LA (PL)	1,0	5
Fahrzeuglabor	FL	Prak	6	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Praxisphase					PRX	7	-
Bachelorarbeit							15
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(b) Studiengang Flugzeugbau

(i) Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau

Modul Lehrveranstaltung	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Dynamik					LN (PL)	1,0	5
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
Strömungslehre mit Labor					LN (PL)	1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik					LN (PL)	1,0	5
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
Grundlagen der Elektrotechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
Schwingungslehre und Akustik					LN (PL)	1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
Integratives Projekt					FS (PL)	1,0	5
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
Finite Elemente Methode					LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	4	2	-	-	
		Üb		2	-	-	
Festigkeit im Leichtbau					LN (PL)	1,0	5
Festigkeit im Leichtbau	FIL	SeU	4	4	-	-	
Aerodynamik mit Labor 1					LN (PL)	1,0	5
Aerodynamik mit Labor 1	AML1	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			
Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
Aerodynamik mit Labor 2					LN (PL)	1,0	5
Aerodynamik mit Labor 2	AML2	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	PVL	-	
Strukturkonstruktion 1					LN (PL)	1,0	5
Strukturkonstruktion 1	SKO1	SeU	5	4	-	-	

Flugmechanik					LN (PL)	1,0	5
Flugmechanik	FM	SeU	5	4	-	-	
Labor im Flugzeugbau					LA (PL)	1,0	5
Labor im Flugzeugbau	LFB	Prak	5	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Betriebswirtschaftslehre					LN (PL)	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung					SL	-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
Studienarbeit					PJ (PL)	2,0	8
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
Strukturkonstruktion 2					LN (PL)	1,0	5
Strukturkonstruktion 2	SKO2	SeU	6	4	-	-	
Flugzeugentwurf					LN (PL)	1,0	5
Flugzeugentwurf	FE	SeU	6	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Praxisphase	PRX		7	-	SL		15
Bachelorarbeit							15
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(ii) Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme

Modul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Lehrveranstaltung							
Dynamik					LN (PL)	1,0	5
Dynamik	TM3	SeU	3	4	-	-	
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Fahrzeug- und Flugzeugstrukturen	MFF	SeU	3	4	-	-	
Strömungslehre mit Labor					LN (PL)	1,0	5
Strömungslehre mit Labor	SLL	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Thermodynamik					LN (PL)	1,0	5
Thermodynamik	TH	SeU	3	4	-	-	
Grundlagen der Elektrotechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Elektrotechnik	GET	SeU	3	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			3	4			
Schwingungslehre und Akustik					LN (PL)	1,0	5
Schwingungslehre und Akustik	TM4	SeU	4	4	-	-	
Integratives Projekt					FS (PL)	1,0	5
Integratives Projekt	IP	KNPA	4	-	-	-	
Grundlagen der Messtechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Messtechnik	MTL	SeU	4	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Architektur der Kabine					LN (PL)	1,0	5
Architektur der Kabine	AKA	SeU	4	4	-	-	
Flugzeugprojekt					LN (PL)	1,0	5
Flugzeugprojekt	FPR	SeU	4	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			4	4			

Seminar, Planen und Präsentieren von Arbeiten						1,0	5
Seminar	SEM	Sem	5	2	LN (PL)	0,5	2
Planen und Präsentieren von Arbeiten	PPA	SeU	5	2	LN (PL)	0,5	3
Grundlagen der Regelungstechnik					LN (PL)	1,0	5
Grundlagen der Regelungstechnik	RTL	SeU	5	3	-	-	
		Prak		1	LA (PVL)	-	
Mechanische Kabinensysteme					LN (PL)	1,0	5
Mechanische Kabinensysteme	MKS	SeU	5	4	-	-	
Elektrische Kabinensysteme					LN (PL)	1,0	5
Elektrische Kabinensysteme	EKS	SeU	5	4	-	-	
Faserverbund- und Sandwichstrukturen					LN (PL)	1,0	5
Faserverbund- und Sandwichstrukturen	FUS	SeU	5	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			5	4			
Betriebswirtschaftslehre					LN (PL)	1,0	5
Betriebswirtschaftslehre	BWL	SeU	6	4	-	-	
Auswärtige Lehrveranstaltung					SL	-	2
Auswärtige Lehrveranstaltung	ALV	Ek	6	-	-	-	
Studienarbeit					PJ (PL)	2,0	8
Studienarbeit	PRJ	Pi	6	-	-	-	
Kabinenmodule und -monumente					LN (PL)	1,0	5
Kabinenmodule und -monumente	KMO	SeU	6	4	-	-	
Labor Kabine und Kabinensysteme					LA (PL)	1,0	5
Labor Kabine und Kabinensysteme	LKK	Prak	6	4	-	-	
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)						1,0	5
Wahlpflichtmodul nach Absatz (4)			6	4			
Praxisphase	PRX		7	-	SL		15
Bachelorarbeit							15
Bachelorarbeit	BAR		7	-	PL	-	12
Kolloquium	BKO		7	-	PL	-	3

(4) In jedem Studienschwerpunkt sind aus den nachstehenden Modulen (Wahlpflichtmodulen) in vier Modulen Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen. Die notwendigen Voraussetzungen sind im Modulhandbuch geregelt. Die Wahl kann studiengang- und studienschwerpunktunabhängig getroffen werden. Für die Studienschwerpunkte werden folgende Module empfohlen:

Wahlpflichtmodul	KuZ	LVA	S	SWS	PF (PA)	G	CP
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Antrieb							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Strömungsmaschinen	SM	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Verbrennungsmotoren Konstruktion	VMK	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Antrieb und Fahrwerk mit der Vertiefungsrichtung Fahrwerk							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		

Entwurf mechatronischer Systeme in der Fahrwerktechnik	FWM	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Prak		2	PVL		
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Karosserieentwicklung							
Qualitätsmanagement	QM	SeU	3	3,5	LN (PL)	1,0	5
		Prak		0,5	PVL		
Strak	STR	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Fahrzeugdesign	FZD	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Passive Sicherheit mit Labor	PSI	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Prak		2	LA (SL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Nutz- und Sonderfahrzeuge							
Fertigungstechnik für Fahrzeugbauer	FTA	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Messtechnik mit Labor	MTL	SeU	5	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
Regelungstechnik mit Labor	RTL	SeU	6	3	LN (PL)	1,0	5
		Prak		1	LA (PVL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Standardprofil							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugtriebwerke	FTW	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Faserverbundtechnologie	FVT	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Entwurf und Leichtbau im Konstruktionsprofil							
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	3	4	LN (PL)	1,0	5
Maschinenelemente in Antriebssträngen	MIA	SeU	4	4	LN (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabine							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Finite Elemente Methode	FEM	SeU	5	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
CAD im Flugzeugbau	CADF	SeU	6	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	ÜT (PVL)		
Empfohlene Wahlpflichtmodule für den Studienschwerpunkt Kabine und Kabinensysteme in der Vertiefungsrichtung Kabinensysteme							
Ergonomie und Design	EUD	SeU	3	2	LN (PL)	1,0	5
		Üb		2	-		
Labor im Flugzeugprojekt	LFP	Prak	4	4	LA (PL)	1,0	5
Flugzeugsysteme	FS	SeU	5	4	LN (PL)	1,0	5
Fertigungstechnik für Flugzeugbauer	FTF	SeU	6	4	LN (PL)	1,0	5

(5) Die Studierenden müssen Prüfungsleistungen in mindestens vier Wahlpflichtmodulen erbringen. Hierbei sind mehrere Wahlkombinationen möglich:

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in den für ihren Schwerpunkt empfohlenen vier Wahlpflichtmodulen.

- Die Studierenden erbringen Prüfungsleistungen in zwei von vier der für ihren Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtmodulen sowie Prüfungsleistungen in bis zu vier anderen, fachlich sinnvollen Wahlpflichtmodulen aus dem Bachelor-Angebot der HAW oder einer anderen Hochschule.
- (6) Eine Kombination der beiden Alternativen ist möglich, es sind jedoch folgende Regeln zu beachten:
- Die erbrachte Prüfungsleistung eines Wahlpflichtmoduls wird im Rahmen der Gesamtnotenberechnung berücksichtigt, wenn das Wahlpflichtmodul mindestens 5 CP erbringt, andere Wahlpflichtmodule können als Zusatzfächer berücksichtigt werden, siehe Punkt (11)
 - Mit allen Wahlpflichtmodulen können maximal zwanzig CP erbracht werden. Überschüssige CP werden gekürzt. Die Gewichtung beträgt für Wahlpflichtmodule immer 1,0.
 - Es sind Prüfungsleistungen in mindestens vier und maximal sechs Wahlpflichtmodulen zu erbringen, darunter müssen sich mindestens zwei der in jeweiligem Schwerpunkt empfohlenen Module befinden.
 - Entscheidet sich der/die Studierende für ein Wahlpflichtmodul, der nicht zu den für den jeweiligen Schwerpunkt empfohlenen Wahlpflichtfächern gehört, ist die Anrechnung der darin zu erbringenden Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss des Departments F+F zu Beginn der Lehrveranstaltung zu beantragen. Die Teilnahmemöglichkeit am gewählten Wahlpflichtmodul sowie der dazugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen hat der/die Studierende selbstständig mit den jeweiligen Lehrenden zu klären. Bei Wahlpflichtangeboten außerhalb des Departments F+F sind die jeweiligen An- und Abmeldezeiten unbedingt zu beachten.
 - Wenn in mehr als vier Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen erbracht wurden, hat die/der Studierende spätestens mit Beantragung des Zeugnisses vier Wahlpflichtmodule, darunter mindestens zwei für den Schwerpunkt empfohlene, zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 10 Absatz 3 eingehen. Die restlichen Wahlpflichtmodule können auf Antrag als Zusatzmodule gem. § 21 Absatz 16 (APSO-INGI) im Zeugnis und im Diploma Supplement aufgenommen werden, dabei werden sie nicht in die Gesamtnotenbildung einbezogen (§ 8 Absatz 5 der APSO-INGI).

§ 6 Lehrveranstaltungssprache (Zu § 10 der APSO-INGI)

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des dritten bis sechsten Semesters können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt zu geben.

4. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 7 Praxisphase und Bachelorarbeit (Zu § 15 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorarbeit ist eine konstruktive oder theoretische und/oder experimentelle Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung und abschließendem hochschulöffentlichem Vortrag mit Kolloquium. Die Form der schriftlichen Ausarbeitung wird durch die vom Department herausgegebenen Richtlinien geregelt, deren Einhaltung ist Pflicht.

(2) Die Benotung des Kolloquiums nach §15 Absatz 7 APSO-INGI bezieht jede/jeder Prüfende mit der gleichen Gewichtung in die Benotung der Bachelorarbeit ein.

(3) Die Bachelorarbeit wird im Rahmen des industriellen Projekts gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 bearbeitet und spätestens mit Ablauf der 10. Woche des industriellen Projekts auf einen Antrag seitens der/des Studierenden über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Für die Bachelorarbeit werden 12 CP und für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben.

(6) Entscheiden sich die Studierenden, die Praxisphase und die Bachelorarbeit in mehreren Einrichtungen oder Betrieben durchzuführen, kann dieses in Praxisphase (15 CP) und Bachelorarbeit mit Kolloquium (15 CP) getrennt werden. Die Trennung ist bei dem jeweiligen Praktikumsbeauftragten für das industrielle Projekt zu beantragen. In diesem Fall beträgt die getrennt von der Bachelorarbeit ablaufende Praxisphase zwei Monate (ohne Urlaubs- und Fehlzeiten), die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit bleibt unverändert.

§ 8 Ablegen der Prüfungen (Zu § 17 APSO-INGI)

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn

- alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und

- die Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 6 Absatz 1 der APSO-INGI vorliegt.

Ausgenommen sind die Wahlpflichtfächer des dritten Studienjahres, jedoch obliegt es den Studierenden selbst, die Teilnahmevoraussetzungen mit der/dem Lehrenden abzuklären.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind. Über den Antrag entscheidet die Studienfachberaterin/der Studienfachberater gemäß § 17 Absatz 4 APSO-INGI.

§ 9 Bewertung und Benotung (Zu § 21 APSO-INGI)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und Module erfolgt nach § 21 APSO-INGI.

(2) Setzt sich die Prüfung einer Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, legt die/der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die Gewichtung der Teilprüfungsnoten fest.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird zunächst aus den Modulnoten der studienbegleitenden Prüfungen (§ 5) eine Teilnote errechnet. Die Teilnote ergibt sich aus der Summe der gewichteten Einzelnoten geteilt durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. Die Gesamtnote ergibt sich zu 90 von Hundert aus der Teilnote nach den Absätzen 1 bis 3 und zu 10 von Hundert aus der Note der Bachelorarbeit. Sie lautet:

bis 1,50	sehr gut	
über 1,50 bis 2,50		gut
über 2,50 bis 3,50		befriedigend
über 3,50 bis 4,00		ausreichend

(4) Gemäß § 21 Absatz 4 APSO-INGI kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin bzw. von einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreise der nach § 13 Absatz 1 der APSO-INGI bestellten Prüfenden zu bestimmen ist, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Der Antrag auf die Prüfung vom zweiten Gutachter muss spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters erfolgen. Diese Frist ist ebenfalls einzuhalten, wenn eine mündliche Überprüfung gemäß § 23 Absatz 5 der APSO-INGI beantragt wird.

(5) Durchschnittsnoten einer Bachelorprüfung sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit zwei Dezimalstellen bei der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(6) Bei der Notenbildung der Bachelorarbeit wird die Regelung der APSO-INGI, § 21 Absätze 8 und 9 angewendet.

§ 10 Anrechnung von außerhalb dieses Curriculums erbrachten Prüfungsleistungen (§ 24 APSO-INGI sowie Empfehlungen der Kulturministerkonferenz vom 18.09.2008)

(1) Ergänzend zu § 24 Absätzen 1 und 2 der APSO-INGI erfolgt bei Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule und einer tertiären Bildungseinrichtung die Anrechnung von den in der Kooperationseinrichtung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen nach dem in der Kooperation vereinbarten Schema. (Siehe Beschlüsse KMK 2.1.2, vom 18.09.2008).

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Studienaufnahme außerhalb des Departments Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau an einer anderen tertiären Bildungseinrichtung erworben wurden können beim Vorliegen der Gleichwertigkeit entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von dieser Regelung ausgenommen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese Regelung betrifft auch die einschlägigen studiennahen Schlüsselkompetenzen, die an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden (zwecks Verbesserung der Durchlässigkeit, siehe KMK Empfehlungen vom 18.09.2008, Absatz 2.1.1.) Der § 8 Absatz 1 dieser Prüfungs- und Studienordnung wird dabei nicht angewendet.

(3) Etwaige berufspraktische Tätigkeiten aus dem im Studium angestrebten beruflichen Umfeld, wie z. B. freiwillige Praktika oder Werkstudententätigkeiten, die Studierende nach Abschluss des ersten Studienjahres

sowie der Vorpraxis erbringen, können zum praktischen Teil des industriellen Projekts angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Praktikumsbeauftragte für das industrielle Projekt auf einen Antrag.

5. Abschnitt: Zeugnis sowie Bachelorurkunde

§ 11 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad (§ 30 APSO-INGI)

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsvorleistungen, sowie die Bachelorarbeit erfolgreich erbracht worden sind.

(2) Das Bachelorzeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Department Fahrzeugtechnik und Flugzeugbau berechtigende Zeugnis,
- die Immatrikulation im Studiengang Fahrzeugbau oder Flugzeugbau und
- das Bestehen der Bachelorprüfung nach Absatz 2.
- eine Erklärung nach § 15 Absatz 6 APSO-INGI

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/2016 für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 das Studium in den Bachelorstudiengängen Fahrzeugbau und Flugzeugbau aufnehmen werden.

(2) Die vom Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 16. März 2010 genehmigte „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeugbau und Flugzeugbau der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (Hochschulanzeiger 50/ 2010 S. 12) tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Die Studierenden, die bisher nach dieser Ordnung studiert haben, werden von Amts wegen in die Ordnung nach Absatz 1 umgeschrieben.

(3) Der Wechsel nach Ende des Sommersemesters 2019 von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangsstudienpläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 11. Juni 2015